

Richtlinien gegen Belästigung und Mobbing

Richtlinien der Ausbildungsleitung vom 23.04.2025

Präambel

Die PH Zug setzt sich für ein respektvolles, sicheres Studiumfeld ein.

1 Einleitung und Ausgangslage

Während des Studiums ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit Mitstudierenden und den Dozierenden von grundlegender Bedeutung. Während dieser Zusammenarbeit können individuelle Einstellungen, Gewohnheiten und Absichten zu Konflikten, Mobbing oder Belästigungen führen, oder es kann zu einer Verletzung der persönlichen Integrität kommen bspw. in Form von sexueller Belästigung. Sexuelle Belästigung gilt als schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und in die Würde einer betroffenen Person. Zusätzlich kann sexuelle Belästigung und Mobbing die Chancengerechtigkeit, die Arbeitsleistung und den Studienerfolg einer betroffenen Person beeinträchtigen.

Die PH Zug duldet daher keine Form von Mobbing und Belästigung und strebt eine Zusammenarbeitskultur an, in der mit auftretenden Differenzen konstruktiv umgegangen wird.

Die vorliegenden Richtlinien zeigen im Sinne der Verordnung zum Gesetz über die PH Zug, § 22c, Verfahren und Massnahmen auf, die die Studierenden vor sexueller Belästigung und Mobbing schützen sollen und beschreiben, wo und in welcher Form Betroffene oder Mitwissende Hilfe anfordern können.

2 Sexuelle Belästigung und Mobbing (Begriffserklärung)

2.1 Sexuelle Belästigung

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) beschreibt sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz folgendermassen: „Unter dem Begriff sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz versteht man jedes Verhalten mit sexuellem Bezug oder aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das von einer Seite unerwünscht ist und das eine Person in ihrer Würde verletzt. Dabei ist das Empfinden der belästigten Person ausschlaggebend, nicht die Absicht der belästigenden Person. Sexuelle Belästigung kann mit Worten, Bildern, Gesten oder Taten ausgeübt werden“. Da für die Studierenden die Ausbildungsstätte als Arbeitsort angesehen werden kann, hat diese Definition auch für die Studierenden an der PH Zug Gültigkeit.

Anmerkung: Im Gegensatz zu den übrigen Sexualdelikten wird sexuelle Belästigung nur bestraft, wenn das Opfer einen Strafantrag stellt. Es handelt sich also um ein Antragsdelikt (Art. 198 StGB: Sexuelle Belästigungen).

2.2 Mobbing / Bullying

Als Bullying oder Mobbing wird ein aggressives Verhalten bezeichnet, bei dem im vorliegenden Fall Studierende über längere Zeit und in wiederholter Art schädigenden Handlungen von Mitstudierenden oder

Dozierenden ausgesetzt sind. Als Kennzeichen gilt dabei das Ungleichgewicht zwischen Täter und Opfer, dieses Ungleichgewicht kann physischer, psychischer oder sozialer Art sein.

Es werden folgende Arten von Mobbing unterschieden:

- physisches
- verbales
- relationales Mobbing (bspw. rufschädigendes Verhalten oder Ausgrenzung)
- Cyberbullying.

3 Was kann man tun, wenn man selbst betroffen ist?

Bei Fällen von Mobbing oder (sexueller) Belästigung gilt:

- a) Die Belästigung nicht hinnehmen.
- b) Rasch und bestimmt reagieren. Direkt ansprechen oder mit 1-2 Tagen Distanz rückmelden und der belästigenden Person mündlich klarmachen, dass deren Verhalten nicht toleriert wird – egal, ob es sich dabei um eine Mitstudentin, einen Mitstudenten oder eine dozierende Person handelt.
- c) Hilfe holen:
 - PH-interne Anlaufstellen: BBfL (Zuweisung einer geeigneten Beratungsperson).
 - Bei gravierenden Verletzungen der persönlichen Integrität können externe Stellen in Anspruch genommen werden, die eine anonyme Meldung ermöglichen (bspw. Eff-zett).

In jedem Fall empfiehlt es sich, das Erlebte zu dokumentieren, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine schriftliche Meldung zu machen.

4 An wen kann man sich wenden?

4.1 Intern

- Beratungsstelle für Bildungsfachleute (BBfL), beratung@phzg.ch
- Verantwortliche Studiengangsleitung

4.2 Extern

Opferberatung und Opferhilfe Kanton Zug (siehe Eff-zett)

Die Beratung als Opfer und auch von Angehörigen erfolgt vertraulich und kostenlos. Ausserdem wird der Anspruch auf finanzielle Hilfeleistung, Entschädigung oder Genugtuung nach Straftaten gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität geprüft – dies gestützt auf das Opferhilfegesetz.

Eff-zett: Fachzentrum für Opferberatung

Wenn jemand Gewalt erfährt, dann ändert sich das Leben meist radikal. Gefühle wie Ohnmacht, Trauer, Schuld, Wut oder Angst können fortan den Alltag bestimmen. Eff-zett hilft, das Erlebte zu verarbeiten. Die Information über Möglichkeiten und Beratung erfolgt vertraulich.

Erreichbar unter:

Tel.: 041 725 26 50 / Internetseite: eff-zett.ch

5 Was kann man tun, wenn man Kenntnis davon hat, dass eine andere Person gemobbt oder (sexuell) belästigt wurde?

Hinschauen und hinhören, wenn man beobachtet, dass Mitstudierende gemobbt oder (sexuell) belästigt werden.

Direkt Stellung nehmen, indem man:

- der betroffenen Person Unterstützung anbietet und
- die belästigende Person konfrontiert, oder
- die entsprechende Anlaufstelle kontaktiert.

Als Beobachterin oder Beobachter kann man einer gemobbt oder sexuell belästigten Person viel Leid ersparen indem man:

- nicht mitlacht, wenn sexistische Sprüche gemacht werden,
- mit der betroffenen Person spricht, wenn man Mobbing oder (sexuelle) Belästigung beobachtet,
- allenfalls als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung steht.

Wenn man sich gegen belästigende Handlungen wehrt oder Beratung in Anspruch nimmt, dann zeugt dies von Zivilcourage, daraus dürfen keine Nachteile im Studium entstehen.

6 Institutionsinterne Massnahmen

Studierende haben das Recht, bei sexueller Belästigung oder Mobbing über die für sie zuständige Studiengangsleitung bei der Leiterin bzw. dem Leiter Ausbildung eine institutionsinterne Untersuchung der Vorfälle zu beantragen. Die PH Zug kann bei Bestätigung der Vorwürfe Disziplinarmaßnahmen ergreifen. Solche sind umgekehrt auch bei bewussten falschen Beschuldigungen möglich.